

NIEDERSCHRIFT

Gremium	Ausschuss für Energie, Wirtschaft und Verkehr
Sitzungsnummer	EWuV/010/21-26
Sitzungsdatum	Mittwoch, den 29.06.2022
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	20:43 Uhr
Ort	Stadthalle Friedberg (Saal 3/Clubraum 1+2), Am Seebach 2, 61169 Friedberg (Hessen)

Teilnehmerliste

Vorsitzender

Herr Bernd Stiller

Mitglieder

Herr Bernd Baier

Herr Olaf Beisel

Herr Gunther Best

Herr Matthias Ertl

Herr Philipp Götz

Herr Dr. Reinhold Merbs

in Vertretung für Herrn Achim Güssgen-Ackva

Herr Dr. Klaus-Dieter Rack

in Vertretung für Herrn Mark Bansemer

Herr Dr. Martin Saltzwedel

in Vertretung für Frau Beate Neuwirth

Schriftführerin

Frau Angela Kammer

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Markus Alexander Fenske

Mitglieder des Magistrates

Herr Bürgermeister Dirk Antkowiak

Frau Erste Stadträtin Marion Götz

Herr Stadtrat Gerhard Bohl

Herr Stadtrat Johannes Contag

Herr Stadtrat Siegfried Köppl

Herr Stadtrat Dieter Olthoff

Herr Stadtrat Norbert Simmer

Frau Stadträtin Evelyn Weiß

Verwaltung

Herr Frank Halbritter

Herr Klaus Detlef Ihl

Herr Jürgen Schlerf

Ausschussvorsitzender Stiller eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Ladung zur Sitzung erfolgte fristgemäß.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen reicht in der Sitzung als Tischvorlage (DS-Nr. 21-26/0476) ein:

„Angepasster Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen zur DS-Nr. 21-26/0388 (Stand 28.06.2022) zur Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasserversorgung“.

Es folgen keine Einwände gegen die Erweiterung der Tagesordnung und die Behandlung des Änderungsantrags unter NEU TOP 2.1., so dass die Tagesordnung wie folgt geändert wird:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Mitteilungen
1.1		Mitteilung des Bürgermeisters; hier: Lückenschluss für Radwege-Netz
1.2		Mitteilung der Ersten Stadträtin; hier: Information zum Antrag der UWG-Fraktion „LED-Beleuchtung Kreuzung B 455 / Gießener Straße / Frankfurter Landstraße“ (DS 16-21/0871)
1.3		Mitteilung der Ersten Stadträtin; hier: Stadtbus auf Anfrage
1.4		Mitteilung des Vorsitzenden; hier: Radweg Bruchenbrücken
2		Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung
2.1	21-26/0476	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.06.2022; hier: Angepasster Änderungsantrag zur DS 21-26/0388 (Stand 28.06.2022) zur Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasserversorgung
2.2	21-26/0388	Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung
		Sitzungsunterbrechung
3	16-21/1393	Antrag der CDU-Fraktion vom 04. Februar 2020; hier: Einrichtung von Photovoltaik Anlagen auf Liegenschaften der Stadt Friedberg
4	21-26/0282	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2021; hier: Auftragsvergabe und Klimaschutz - Haushaltsbegleitbeschluss
4.1	21-26/0282-1	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.04.2022; hier: Änderungsantrag zum Antrag Auftragsvergabe und Klimaschutz - Haushaltsbegleitbeschluss
5		Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
-----	--------	-------

1. Mitteilungen

1.1. Mitteilung des Bürgermeisters; hier: Lückenschluss für Radwege-Netz

Bürgermeister Antkowiak teilt mit:

Der Lückenschluss für die von Bad Nauheim kommende Straße verzögert sich. Auf die Ausschreibung gingen drei Angebote ein. Die Baumaßnahme wird in Absprache mit dem Vergabezentrums nach der Sommerpause erneut ausgeschrieben.

1.2. Mitteilung der Ersten Stadträtin; hier: Information zum Antrag der UWG-Fraktion „LED-Beleuchtung Kreuzung B 455 / Gießener Straße / Frankfurter Landstraße“ (DS 16- 21/0871)

Erste Stadträtin Götz informiert über das Ergebnis der Antragsprüfung und teilt mit, dass hierzu in Kürze eine ausführlichere schriftliche Information an die städtischen Gremien erfolgt.

1.3. Mitteilung der Ersten Stadträtin; hier: Stadtbuss auf Anfrage

Erste Stadträtin Götz berichtet über die jüngste Sitzung des Runden Tisches Stadtbuss. Schwerpunkt-Thema war "On demand"-Verkehr. Als Grundlage für die weitere städtische Meinungsbildung zu diesem Thema wurde vereinbart, seitens des ZOV eine Checkliste zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe die städtischen Bedarfe definiert werden können. Nach Erhalt der Checkliste bis zum Ende der Sommerpause wird die Erste Stadträtin diese an die Mitglieder des Runden Tisches weiterleiten, an dem jede Fraktion vertreten ist. Nach Definition der Bedarfe durch die Stadt (zunächst Vorarbeit durch Runden Tisch, anschließend Meinungsbildung in den städtischen Gremien) kann anschließend durch den ZOV/die VGO eine Kostenermittlung erfolgen, die als Basis für weitere Entscheidungen dienen kann.

1.4. Mitteilung des Vorsitzenden; hier: Radweg Bruchenbrücken

Vorsitzender Stiller teilt mit:

In der letzten Ausschusssitzung wurde der Radweg Bruchenbrücken vorgestellt. Die Präsentation von Hessen Mobil wurde an die Ausschussmitglieder versendet. Die angeforderte Begründung für den Alternativ-Vorschlag steht noch aus und wird folgen.

2. Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Ausschussvorsitzender Stiller teilt mit, dass zur Beschlussvorlage 21-26/0388 „Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung“ Stellungnahmen der Stadtwerke Friedberg und des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 22.06.2022 vorliegen.

Folgende weitere aktuelle Unterlagen (siehe Anlage 1-3) liegen den Mitgliedern vor (elektronischer Versand am 28.06.2022):

Anlage 1 Entwurf Gefahrenabwehrverordnung –Stand 27.06.2022 mit Änderungen in Rot
Anlage 2 Trinkwasserschutz VO -HSGB
Anlage 3 Trinkwasserschutz VO-Erläuterungen -HSGB

Des Weiteren liegt als Beratungsgrundlage in Papierform als Tischvorlage vor: der „Entwurf Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Friedberg (Hessen)“, Stand 27.06.2022, mit farbig markierten Änderungen in Rot (Anlage 1), behandelt unter TOP 2.2. sowie der als Tischvorlage eingereichte „Angepasste Änderungsantrag Bündnis 90/Die Grünen zur DS 21-26/0388 (Stand 28.06.2022) zur Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasserversorgung“ vom 29.06.2022, der unter TOP 2.1. behandelt wird.

Vorsitzender Stiller stellt auf Nachfrage hin das Einvernehmen fest, dass die von der Verwaltung vorgelegten Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung nicht mündlich vorgetragen werden sollen.

Mitglied Best fragt nach den grundlegenden Begriffen Trinkwasserknappheit und -Notstand, der Abgrenzung voneinander und danach, wer darüber entscheidet. Amtsleiter Schlerf nimmt zu den Begriffen Stellung und teilt mit, dass einzig „Notstand“ ein rechtssicherer Begriff sei. Er erläutert die geänderte Vorlage und geht auch auf den Begriff „Verschwendung“ in der Mustersatzung ein.

Amtsleiter Schlerf erläutert die Voraussetzungen zur Anwendung der Gefahrenabwehrverordnung und zur Ausrufung des Notstandes. Er weist darauf hin, dass die Wasserampel der OVAG seit 2020 permanent Gelb zeigt. Bei Rot herrsche akute Wasserknappheit und dann greife die Verordnung mit der Ausrufung des Notstandes.

Betriebsleiter Ihl erläutert das Zeitfenster mit einem Vorlauf von 3 Monaten, in Abhängigkeit von der OVAG-Wasserampel, die sich an den Wasserreserven im Bereich Vogelsberg orientiert.

2.1.	21-26/0476	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.06.2022; hier: Angepasster Änderungsantrag zur DS 21-26/0388 (Stand 28.06.2022) zur Gefahrenabwehrverordnung Trinkwasserversorgung
------	------------	--

Antragstext:

Wir bitten um Zustimmung zu folgenden konkreten Änderungen gegenüber dem neuen Antrag der Verwaltung:

Gefahrenabwehrverordnung
der Stadt Friedberg (Hessen) über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trinkwasser
bei Notständen in der Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 71, 74, und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am xxx die folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Definition Trinkwasserknappheit bzw. –notstand

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen)

(2) Eine Trinkwasserknappheit oder ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist dann der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht. Die Trinkwasserknappheit hat als Alarmstufe das Ziel, durch verordnete Verhaltensänderungen einen drohenden Trinkwassernotstand abzuwenden.

(3) Beginn und Ende einer Trinkwasserknappheit oder des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich

des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz (2) festgestellt. Ziel einer solchen Feststellung ist es, die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Als Orientierung dient die „Wasserampel“ der OVAG: Bei „Gelb“ ist regelmäßig zu prüfen, ob mindestens eine Trinkwasserknappheit vorliegt. Bei „Rot“ soll umgehend mindestens eine Trinkwasserknappheit festgestellt werden.

(4) Trinkwassernotstand bzw. Trinkwasserknappheit endet für das Stadtgebiet von Friedberg (Hessen) auch im Falle eines vom Regierungspräsidium Darmstadt festgestellten überregionalen Wassernotstandes auf Grundlage der „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs

bei Notständen in der Wasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt vom 28.06.1993“ in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 2 Verbote

(1) Während der Trinkwasserknappheit ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu verschwenden, zu speichern und insbesondere für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:

1. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrebewässerung).

Eine Abwehrebewässerung zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.

Die Abwehrebewässerung darf maximal zwei Mal je Woche erfolgen;

2. für das Bewässern von Rasenflächen;

3. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;

(2) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu verschwenden, zu speichern und insbesondere für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:

1. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrebewässerung).

Eine Abwehrebewässerung zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.

Die Abwehrebewässerung darf maximal zwei Mal je Woche erfolgen;

2. für das Bewässern von Rasenflächen;

3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern, soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrebewässerung).

Eine Abwehrebewässerung zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.

Die Abwehrebewässerung darf maximal zwei Mal je Woche erfolgen.

4. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;

5. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;

6. für das Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen.

Eine Abwehrbewässerung zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.

Die Abwehrbewässerung darf maximal zwei Mal je Woche erfolgen.

Bei Sandplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist;

7. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen), soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;

8. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 30 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;

9. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;

10. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge), soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z.B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;

11. für das Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerbliche/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;

12. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Flächen, auf denen ausschließlich wassersparende Tröpfchenbewässerung zum Einsatz kommt, sind von diesem Verbot ausgenommen.

Sofern organisatorisch möglich soll auch bei einer zulässigen Beregnung die Verdunstung möglichst geringgehalten werden – z. B. durch Beregnen in den Abendstunden.

(3) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben der Ziffern 1 und 3 (Abwehrbewässerung) zulässig ist, soll zur Vermeidung einer Überlastung in Spitzenzeiten nach Möglichkeit Wasser verwendet werden, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommen wird.

(4) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während einer Trinkwasserknappheit oder eines Trinkwassernotstandes sind Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen ihrer Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

Der Magistrat kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Außen-Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der

Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 5 Befreiungen

Der Magistrat kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Über solche Befreiungen sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von einer Woche formlos zu informieren.

Eine allgemeine Befreiung ist gemäß § 1 Abs. 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung bekanntzumachen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz verschwendet oder speichert;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen verwendet;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von Rasenflächen verwendet;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen verwendet;
5. entgegen § 2 Abs. 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz verschwendet oder speichert;
6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen verwendet;
7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von Rasenflächen verwendet;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grün- und Parkanlagen einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt
9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen verwendet;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen verwendet;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen verwendet oder Sandplätze (auch Tennissandplätze) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) verwendet;
13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen verwendet;
14. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von privaten PkW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen verwendet;
15. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 10 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge) verwendet;
16. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 11 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung verwendet;
17. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 12 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr verwendet;
18. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schad-

hafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes bzw. der Trinkwasserknappheit nicht entfernt; 19. entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Außen- und Wasserhähne nicht geschlossen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Friedberg (Hessen) als örtliche Ordnungsbehörde

§ 5 Inkrafttreten / Geltungsdauer

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt:

Friedberg (Hessen),
DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Friedberg (Hessen)
(Dirk Antkowiak)
Bürgermeister

Mitglied Saltzwedel stellt den von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als Tischvorlage eingereichten Änderungsantrag zur aktualisierten Beschlussvorlage (in der überarbeiteten Fassung vom 28.06.2022) vor und erläutert ausführlich die Änderungsvorschläge.

An der Beratung der Zweistufigkeit, der Bewässerungszeiten und einer Befreiung beteiligen sich mit Wortmeldungen die Mitglieder Baier, Beisel, Best, Ertl, Götz, Dr. Rack, Dr. Saltzwedel, Stiller und Dr. Merbs sowie Stadtverordneter Fenske, dem Rederecht gewährt wird.

Mitglied Best schlägt vor, Ausnahmen bei der privaten und nicht gewerblichen Anpflanzung von Obst und Gemüse zu machen.

Mitglied Merbs schlägt vermehrte Regenwassernutzung vor und mehr Spielraum in den Bewässerungszeiten.

Mitglied Ertl schlägt vor, die Bewässerungszeiten des Bauhofs an das allgemeingültige Zeitfenster anzupassen. Bürgermeister Antkowiak nimmt zum Bewässerungsverbot im Zeitraum 8:00 bis 20:00 Uhr Stellung unter Berücksichtigung von Ausnahmen bei Neuanpflanzung von Bäumen.

Mitglied Götz fragt nach der Tröpfchenbewässerung und schlägt anstelle von Befreiungen durch den Magistrat eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit vor zur effizienteren Wasserverwendung.

Mitglied Best stellt in den Punkten Bewässerung von Obst- und Gemüseanpflanzungen und den Bewässerungszeiten Konsens fest und schlägt vor, über die Änderungsvorschläge abstimmen zu lassen.

Mitglied Beisel schlägt vor, eine Vorlage mit den Änderungsvorschlägen für den Ausschuss HuF vorzubereiten, um diese Punkte zu diskutieren und auch den Fraktionen vorzulegen.

Die Mitglieder Baier und Ertl sprechen sich dafür aus, für das Wassersparen zu werben.

Vorsitzender Stiller stellt im Punkt Zweistufigkeit inhaltliche Differenzen fest. Als Kompromiss soll bei den Verboten unter § 2 (1) 12. Der HSGB-Vorschlag beibehalten werden: „Für die Beregnung von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.“ Änderungsvorschläge, die einvernehmlich angenommen werden, sollen dem Haupt- und Finanzausschuss schriftlich zur Beratung vorgelegt werden.

Nach eingehender Beratung der einzelnen Änderungsvorschläge und kontroverser Diskussion des Vorschlags einer zweistufigen Verordnung und einer generellen Abwehrbewässerung von 6:00 bis 20:00 Uhr lässt Vorsitzender Stiller über den Änderungsantrag im Ganzen abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 2 Nein 5 Enthaltung 2

2.2.	21-26/0388	Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung
-------------	-------------------	--

Nach eingehender Beratung herrscht Einvernehmen zu folgenden Änderungsvorschlägen:

1. Einschränkung von Bewässerung (unzulässig von 8:00 bis 20:00 Uhr),
2. Ausnahmen: nicht gewerbliche Obst- und Gemüseanpflanzungen
3. Vermeidung von Lärmemissionen und großen Verdunstungsmenge (max. 30 Liter pro Fahrzeug bei Pkw-Wäsche)
4. Einführung einer Befreiungsmöglichkeit (Magistrat) mit Information der Stadtverordneten

Somit werden Änderungen in folgenden Paragraphen, Absätzen und Punkten vorgeschlagen:

§2 (1) 3: 8:00 Uhr/**ausgenommen der Bewässerung von Obst- und Gemüseanpflanzungen**
§2 (1) 6: 8:00 Uhr
§2 (1) 8: 30 Liter

§ 5 Befreiungen (hier: neu einzufügender Absatz):

§ 5 Befreiungen

Der Magistrat kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen.

Über solche Befreiungen sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von einer Woche formlos zu informieren.

Eine allgemeine Befreiung ist gemäß § 1 Abs. 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung bekanntzumachen.

§ (neu) 6 Ordnungswidrigkeiten (1) 1.: „~~verschwendet oder~~“ wird gestrichen

§ (neu) 6 Ordnungswidrigkeiten (1) 7.: 8:00 Uhr

§ (neu) 7 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Vorsitzender Stiller lässt über die oben aufgeführten Änderungen en bloc, nachfolgend eingearbeitet in die geänderte Gefahrenabwehrverordnung.

Es herrscht Einvernehmen, den Änderungsbeschluss mit den farbig markierten Änderungen schriftlich dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

Beschluss in Abänderung:

Der anliegenden kommunalen Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung wird **–unter Berücksichtigung folgender Änderungen (farbig markiert)–** zugestimmt:

Gefahrenabwehrverordnung

der Stadt Friedberg (Hessen) über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 71, 74, und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am **xxx** die folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Definition Trinkwassernotstand

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Friedberg (Hessen).
- (2) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist dann der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz (2) festgestellt.
- (4) Der Trinkwassernotstand endet für das Stadtgebiet von Friedberg (Hessen) auch im Falle eines vom Regierungspräsidium Darmstadt festgestellten überregionalen Wassernotstandes auf Grundlage der „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt vom 28.06.1993“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 2 Verbote

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu verschwenden, zu speichern und insbesondere für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:
 1. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).

Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal zwei Mal je Woche erfolgen;
 2. für das Bewässern von Rasenflächen;
 3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern, soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).

Eine Abwehrbewässerung zwischen **8:00 Uhr** und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Die Abwehrbewässerung darf maximal zwei Mal je Woche erfolgen, **ausgenommen der Bewässerung von Obst- und Gemüseanpflanzungen.**

4. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;
 5. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;
 6. für das Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen in der Zeit von **8:00 Uhr** bis 20:00 Uhr. Bei Sandplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist;
 7. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen), soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
 8. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als **30 Liter** pro Fahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;
 9. für das Waschen von privaten PWK außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
 10. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge), soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z.B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;
 11. für das Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerbliche/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
 12. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- (2) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben der Ziffern 1 und 3 (Abwehrbewässerung) zulässig ist, soll zur Vermeidung einer Überlastung in Spitzenzeiten nach Möglichkeit Wasser verwendet werden, das nicht aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommen wird.
- (3) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen ihrer Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

Der Magistrat kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Außen-Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 5 Befreiungen

Der Magistrat kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen.

Über solche Befreiungen sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von einer Woche formlos zu informieren.

Eine allgemeine Befreiung ist gemäß § 1 Abs. 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung bekanntzumachen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz speichert;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen verwendet;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von Rasenflächen verwendet;
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grün- und Parkanlagen einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen verwendet;
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen verwendet;
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen in der Zeit von **8:00 Uhr** bis 20:00 Uhr verwendet oder Sandplätze (auch Tennissandplätze) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) verwendet;
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen verwendet;
 10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von privaten PWK außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen verwendet;
 11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 10 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge) verwendet;
 12. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 11 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung verwendet;
 13. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 12 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr verwendet;
 14. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes nicht entfernt;
 15. entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Außen- und Wasserhähne nicht geschlossen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Friedberg (Hessen) als örtliche Ordnungsbehörde

§ 7 Inkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt:

Friedberg (Hessen),
DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

(Dirk Antkowiak)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig in Abänderung beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzungsunterbrechung

Beginn der Sitzungsunterbrechung: 20:15 Uhr
Ende der Sitzungsunterbrechung: 20:30 Uhr

3.	16-21/1393	Antrag der CDU-Fraktion vom 04. Februar 2020; hier: Einrichtung von Photovoltaik Anlagen auf Liegenschaften der Stadt Friedberg
-----------	-------------------	--

Antragstext:

Der Magistrat der Stadt Friedberg wird beauftragt alle städtischen Liegenschaften zu prüfen, ob eine Voraussetzung für die Installation von PV Anlagen vorhanden ist.

Es sind die Kosten für die Installation der Anlagen zu ermitteln, die Anlagengröße soll 10 KW nicht überschreiten.

Eine Aufstellung der Liegenschaften mit Kostenübersicht ist vor den Haushaltsberatungen in 2020 im Ausschuss für Energie, Wirtschaft und Verkehr vorzulegen.

Bürgermeister Antkowiak nimmt ausführlich zum Antrag Stellung (siehe Stellungnahme des Amtes für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen, Anlage zu TOP 3).

Mitglied Ertl fragt, ob auch eine Prüfung der städtischen Agrarflächen vorgenommen worden ist. Bürgermeister Antkowiak teilt mit, dass PV-Anlagen auf dafür ausgewiesenen Agrarflächen möglich sind und dass weitere städtische Flächen, z.B. für eine Überdachung, in Prüfung sind. Mitglied Best weist auf gesetzliche Vorgaben für PV-Flächen hin (z.B. entlang von Bahngleisen). Mitglied Merbs fragt nach der generellen Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen. Bürgermeister Antkowiak nimmt dazu Stellung.

Vorsitzender Stiller bittet ergänzend um die **Prüfung städtischer Agrarflächen**.

Der Antrag wird einvernehmlich zurückgestellt. Die Verwaltung wird um Prüfung weiterer Flächen gebeten.

zurückgestellt

**4. 21-26/0282 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2021;
hier: Auftragsvergabe und Klimaschutz - Haushaltsbegleitbeschluss**

Vorsitzender Stiller teilt mit, dass der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.12.2021 „Auftragsvergabe und Klimaschutz – Haushaltsbegleitbeschluss“, DS-Nr. 21-26/0282, zurückgezogen wird und im Ratsinformationssystem Session abgeschlossen werden kann.

Der ursprüngliche Antrag wird ersetzt durch den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.04.2022 „Auftragsvergabe und Klimaschutz – Haushaltsbegleitbeschluss“, DS-Nr. 21-26/0282-1 (siehe TOP 4.1.).

zurückgezogen

**4.1. 21-26/0282-1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.04.2022;
hier: Änderungsantrag zum Antrag Auftragsvergabe und Klimaschutz -
Haushaltsbegleitbeschluss**

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen der Stadt Friedberg und ihrer Eigenbetriebe sind neben dem Preis grundsätzlich weitere auch **Aspekte, insbesondere** ~~der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte, wie etwa der Klimaschutz, zu berücksichtigen.~~

2. Bei ihren Ausschreibungen werden dazu ~~mindestens~~ die in Artikel 67 der europäischen Vergaberichtlinie 2014/24/EU genannten Kriterien betrachtet und gewichtet.

Für die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsverträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind hierbei auch die entsprechenden Möglichkeiten von § 43 bzw. § 45 der Unterschwellenvergabeordnung des Bundes zu nutzen.

Das Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 12.07.2021 hat ebenfalls den Kommunen die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen.

Bei Ausschreibungen der Stadt Friedberg werden umweltbezogene und soziale Kriterien werden dabei grundsätzlich jeweils mindestens mit 10% gewichtet. Eine hiervon abweichende Gewichtung ist ~~der Stadtverordnetenversammlung vor Veröffentlichung der Ausschreibung zu begründen. zu dokumentieren und zu begründen.~~

Ab einem Ausschreibungsvolumen von 100.000,00 Euro ist die Abweichung vor Ausschreibung im zuständigen Fachausschuss zu begründen. Die konkrete Gewichtung für die umweltbezogenen Kriterien schlägt ~~die mit dem~~ **wird in Absprache mit der für das Klimaschutzmanagement der Stadt beauftragte Person vor erarbeitet.**

Diese Gewichtung und Absprache erfolgt bei kleineren Vergaben (z.B Büromaterial) grundsätzlich und ab einem Volumen von 20.000,00 Euro im Einzelfall. Diese Ab diesem Volumen wird das Klimaschutzmanagement der Stadt auch bei der Beurteilung der Angebote mit einbezogen.

3. Die tatsächlichen (ggf. geschätzten) bzw. erwarteten Kosten oder Einsparungen im Zusammenhang mit der Minderung des Ausstoßes von Treibhausgasen werden ~~im Friedberger Jahresabschluss~~

künftig in Form einer Nebenrechnung (z.B. "Davon-Vermerk" im Erläuterungstext) ausgewiesen. **vom Klimaschutzmanager im Rahmen seiner Tätigkeit in einem entsprechenden Berichtswesen miterfasst.**

Stadtverordneter Fenske (Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen) erhält Rederecht im Ausschuss. Er stellt den Änderungsantrag mit den gemäß Hessischer Gesetzesausführungen berücksichtigten Gesetzestexten sowie den an den zukünftigen Klimamanager formulierten Auftrag vor und beantwortet Rückfragen.

Nachdem keine weiteren Fragen folgen, lässt Ausschussvorsitzender Stiller über den Änderungsantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 4 Nein 5 Enthaltung 0

5. Verschiedenes

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt Vorsitzender Stiller die Sitzung mit Dank an die Anwesenden.

gez.: Stiller
(Vorsitzender)

gez.: Kammer
(Schriftführerin)